Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 59 (1969)

Heft: 3

Artikel: Die Nachfolger der Apostel

Autor: Stalder, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Nachfolger der Apostel

Begegnet man bei Firmenbezeichnungen dem Begriff «Nachfolger», so kann das Verhältnis dieser Nachfolger zum Gründer der Firma sehr verschieden geartet sein. Es kann sich um seine direkten Nachkommen, aber ebenso gut um fernstehende Personen handeln; sie können den Betrieb gleich oder ziemlich anders weiterführen. Der Begriff hat also eine gewisse Spannweite. Er besagt nur, dass ein Geschehen trotz des Ausscheidens der ersten Generation nicht auf hört, sondern durch andere in bestimmter Weise weitergeführt wird.

Auch in unserem Zusammenhang soll der Begriff nur bedeuten, dass mit dem Ausscheiden der Apostel das Geschehen von Kirche nicht zu Ende ist, sondern durch den Dienst anderer weitergeht. Darüber aber, in welchem Verhältnis diese andern und ihr Dienst zu den Aposteln und ihrem Auftrag stehen, soll aber durch den Begriff des «Nachfolgers» noch nichts präjudiziert sein. Verstehen wir den Begriff so, so ist uns der Weg des Vorgehens vorgezeichnet: wir können nicht von vorneherein nach bestimmten Personen und Funktionen fragen; wir müssen uns vielmehr zuerst darüber Rechenschaft geben, was Auftrag und Dienst des Apostels ausmachte; dann gilt es zu prüfen, ob und inwiefern das Ausscheiden des Apostels eine Lücke hinterlässt und inwiefern diese Lücke allenfalls ausgefüllt wird. Je nachdem lässt sich dann von hier aus sagen, ob und in welcher Weise von «Nachfolgern» der Apostel die Rede sein könne.

A. Der paulinische Apostolat

Wir beschränken uns auf den paulinischen Apostolat und lassen die Probleme der Ableitung des Apostelbegriffs und des Verhältnisses zwischen Paulus und dem Zwölferkreis unerörtert¹. Denn bei Paulus treten die für unsern Zusammenhang wichtigen Fragen am schärfsten zu Tage, während die Evangelien und – besonders auffällig! – die Apostelgeschichte es kaum als Problem zu empfinden scheinen, was nach dem Ausscheiden der Zwölf hinsichtlich ihres Dienstes geschehen solle. Anderseits ist das paulinische Verständnis seines Apostolats

¹ Vgl. zuletzt: Schmithals Walter, Das kirchliche Apostelamt (1961) und Klein Günter, Die zwölf Apostel (1961). – Die Kritik an der Ableitung des paulinischen Apostelbegriffs vom jüdischen Schaliach-Institut durch Rengstorf scheint uns begründet. Hingegen dünkt uns der Zusammenhang mit der Selbstbezeichnung Epiktets näher zu liegen als der mit der Gnosis.

so klar bezeugt und so geschlossen, dass eine Untersuchung der Herkunft seines Apostelbegriffs und seines Verhältnisses zu den zwölfen wohl dieses oder jenes Moment noch schärfer zu akzentuieren, aber keine wesentlichen Ergänzungen oder gar Korrekturen an seiner Darstellung beizubringen vermag. Für unsere Frage ist es auch nicht nötig, alle Züge im Apostolatsverständnis des Paulus zu nennen; es genügt, die konstitutiven herauszuheben.

1. In des Apostels eigener Sicht ist seine Berufung zu seinem Dienst wie seine Bekehrung nicht das Resultat einer psychischen oder religiösen Entwicklung, sondern ausschliesslich in göttlicher Erwählung und Berufung begründet. Wenn Paulus sich zuerst mit Emphase für die Ziele des Pharisäats einsetzt, seine Altersgenossen im Gesetzeseifer übertrifft, sogar untadelig in der Gesetzesgerechtigkeit ist und zum radikalsten Gegner und Verfolger der Christengemeinde wird (Gal. 1, 13. 14; Phil. 3, 4ff.; 1. Kor. 15, 9) und dann doch plötzlich als Bote Jesu Christi dasteht, so liegt das nicht daran, dass ihn das Gesetz zur Verzweiflung getrieben und so schliesslich auf die entgegengesetzte Seite gedrängt hätte. Paulus hat kein Luther-Erlebnis gehabt. Er kommt zu Christus und zu seinem Dienst allein, weil er von Mutterleib an von Gott dazu ausgesondert war (Gal. 1, 15). Er bezeichnet sich denn als kletos apostolos (Röm. 1, 1; 1. Kor. 1, 1) und unterstreicht dies noch durch die negative Aussage, dass er nicht von oder durch Menschen zu seinem Apostolat und seiner Botschaft gekommen sei (Gal. 1, 1.11f., 16ff.).

Diese Feststellung ist hauptsächlich nach einer Seite hin noch genauer zu pointieren: Mit Recht werden die von Paulus erwähnten Dienste in der Gemeinde als pneumatisch-charismatisch bezeichnet. Wollte man in dieser Charakterisierung aber auch das Grundlegende für den Apostolat des Paulus sehen, so wäre das nicht mehr zutreffend. Gewiss ist Paulus Pneumatiker und Charismatiker. Er ist Pneumatiker; denn es gibt nach 1. Kor. 2, 6ff. überhaupt keine Erkenntnis Jesu Christi und somit auch keinen Glauben und keine Verkündigung ausser durch den Heiligen Geist. Paulus könnte also nicht Apostel sein, wenn er nicht Pneumatiker wäre. Aber sein Pneumatikersein begründet nicht seinen Apostolat; denn alle Glaubenden sind Pneumatiker, und doch sind sie nicht alle auch Apostel. Und Paulus ist auch Charismatiker. Nach 1. Kor. 12 gibt es keine Gliedschaft an der Gemeinde Christi, ohne dass den Berufenen nicht zugleich mit ihrer Berufung auch bestimmte Charismata und Aufgaben zuerteilt würden. Paulus

könnte also auch nicht Apostel sein, ohne Charismatiker zu sein. Pneumatikertum und Charismatikertum sind unerlässliche Bedingungen für den Vollzug seines Apostolats, aber nicht seine Begründung. Es verhält sich umgekehrt: weil Paulus zum Apostolat berufen ist, wird er, um seine Berufung erfüllen zu können, auch Pneumatiker und Charismatiker². Der Grund seines Apostolats ist also seine persönliche Berufung. Paulus ist auch Ekstatiker, er übt die Glossolalie, versteht sie zu deuten, er erlebt Visionen und Entrükkungen. Wo aber sein Apostolat bezweifelt wird, betont er selber

² Der Charisma-Begriff ist freilich nicht so leicht zu fassen, Röm. 5,15.16 meint er das ganze Heilswerk Gottes in Christo im umfassendsten Sinn, 6, 23 charakterisiert er das ewige Leben als Gnadengeschenk, 11, 29 die Bundesverheissungen in ihrer ganzen Tragweite, in 1, 11 aber jede geistliche Gabe, die irgendwie zur Stärkung der Gemeinde beizutragen vermag, und in 2. Kor. 1, 11 meint er die Paulus widerfahrene Rettung. 1. Kor. 7, 7 ist an die Gabe und Bestimmung zur Ehelosigkeit, vielleicht auch an die zur Ehe gedacht. Da nun für Paulus die Berufung zu einem Dienst an Gott und den Menschen den konkreten Erweis der Versöhnung darstellt, muss für ihn selber in der Betrauung mit dem Apostolat dieser Gnadenerweis liegen. Darum bezeichnet er auch den Apostolat als die ihm zuteil gewordene Gnade (Röm. 1, 5; 12, 3, 6; 15, 5; 1. Kor. 3, 10; Gal. 2, 9). Insofern sollte er auch sagen können, dass der Apostolat sein Charisma sei. Auffälligerweise tut er das nirgends ausdrücklich. In 1. Kor. 12, 28 werden die Charismata erst mit dem zweiten epeita an Apostel, Propheten und Lehrer angereiht. Der Apostolat gehört also nicht zu der hier visierten Kategorie von Charismata. Wir glauben, Apostolat und Charismata seien folgendermassen zu unterscheiden: Der Apostolat ist in persönlicher Erwählung und Berufung begründet und bedarf zu seiner Erfüllung verschiedener Charismata. Paulus übt denn auch das Lehren (1. Kor. 4, 17; 14, 6), die Prophetie (1. Kor. 14, 6), die Glossolalie und ihre Deutung; zweifellos eignet ihm auch der logos sophias und der logos gnoseos. Dennoch ist er dabei nie etwas anderes als der Apostel. Demgegenüber werden zwar auch die Charismata persönlich zugeeignet; aber während bei den andern Gemeindegliedern ihre Beauftragung durch den Inhalt eines oder mehrerer Charismata schon voll gegeben und bestimmt ist, so dass Charisma und Beauftragung inhaltlich identisch werden, sind bei Paulus die Charismata seinem Apostolat zu- und untergeordnet. Sein Apostolat übergreift seine Charismata und gibt ihnen eine bestimmte, nur dienende Zielrichtung. Ähnliches dürfte von den Propheten und Lehrern in 1. Kor. 12, 28 zu sagen sein. Röm. 12, 6ff. und 1. Kor. 12, 10, wo die Prophetie unter den Charismata genannt wird, widerspricht dem nicht; denn die Dinge können unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: einmal als Begabungen, die es als solche in der Gemeinde gibt, dann aber auch, wenigstens bei gewissen Diensten, unter dem Gesichtspunkt besonderer Beauftragung, zu deren Erfüllung die Charismata dienen sollen. Die Charismata im engern Sinn von Röm. 12, 6ff. und 1. Kor. 12 sind also vom Heiligen Geist geweckte Begabungen zu bestimmten Arten von Dienstleistungen, die bei den meisten Gemeindegliedern auch gleich die konkrete Gestalt ihrer Beauftragung anzeigen, bei andern aber einem noch weitergehenden Auftrag untergeordnet sein können. Dies ist vor allem bei Käsemann, Amt und Gemeinde im Neuen Testament, Exegetische Versuche und Besinnungen, S. 109ff. zu wenig oder gar nicht beachtet.

mit grösstem Nachdruck, dasses «töricht», unsachgemäss sei, auf diese Dinge einen Legitimitätserweis gründen zu wollen (2. Kor. 11 und 12). Was das Ekstatikertum betrifft, wird man sogar sagen müssen, dass Paulus auch Apostel sein könnte, ohne Ekstatiker zu sein.

2. Paulus ist Apostel als Zeuge der Auferstehung Jesu Christi. - Die Darstellung von Apg. 8, 1ff.; 22, 3ff.; 26, 9ff. scheint zwar von Paulus selbst nicht unbedingt gedeckt zu werden. Während nämlich die Apg. von einem äussern Ereignis spricht, das in gewissem Umfang auch von den Begleitern des Paulus wahrgenommen wurde, sagt Paulus in Gal. 1, 16 selber, es habe Gott gefallen, seinen Sohn in ihm zu offenbaren (apokalypsai en emoi); er spricht also von einem «innern» Ereignis. Nach 1. Kor. 15, 8; 9, 1 kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass sich Paulus als Augenzeugen des Auferstandenen betrachtete. Der Unterschied zwischen der Apg. und Gal. 1,16 weist aber darauf hin, dass das in Frage stehende Ereignis zwei Seiten und Aspekte hat, die durchaus nicht miteinander identisch sind. An sich wäre es möglich, dass der Auferstandene dem Paulus erschiene, ohne dass diese Begegnung für ihn zur apokalypsis en auto würde. Die Begegnung bliebe für ihn dann ein mysteriöses Erlebnis ohne weitere Bedeutung. Soll ihm das Sehen des Auferstandenen zur apokalypsis werden, muss auch etwas in ihm geschehen. Der Herr selber muss ihm das Geschehene zur apokalypsis machen. Wir werden kaum missdeuten, wenn wir sagen: erst im Heiligen Geist wird ihm das Gesehene zur Offenbarung.

Anderseits: wenn Paulus Gal.1, 11.12 betont, dass er sein Evangelium nicht von Menschen empfangen habe, sondern di'apokalypseos Iesou, so ist es sicher nicht seine Meinung, dass er alles, was wir uns durch Religionsunterricht, Predigt, Bibellektüre, Studium an Kenntnissen erwerben, auf einen Schlag, in einem übernatürlichen Kurzverfahren empfangen habe. Das hatte er nicht nötig. Was es da an Kenntnissen zu wissen gab, das war ihm, dem Verfolger der Gemeinde, zur Genüge bekannt. Aber es war ihm nicht Wahrheit, nicht Offenbarung. Dazu, dass es ihm Offenbarung wurde, war aber keine Esrcheinung des Auferstandenen nötig. Alle andern Christen gelangen zur Erkenntnis der Offenbarung, indem ihnen der Heilige Geist das, was ihnen verkündigt wird, zur Offenbarung macht, ohne dass sie es sehen. Paulus hätte also ebenfalls Christ werden und ein fruchtbarer Bote Jesu Christi sein können ohne eine Erscheinung des Auferstandenen. Die Frage ist jedoch, ob er dann in der Weise Apostel gewesen wäre, wie er es sein sollte.

Wir haben damit nach der Bedeutung der Augenzeugenschaft für das Wesen des Apostolats gefragt. Man unterschiebt heute einer Betonung der Augenzeugenschaft gern die Meinung, der Augenzeuge solle ein Garant für das Evangelium sein und lehnt dann diese Vorstellung als sachlich unmöglich ab³. Das ist ein Irrtum. Für Paulus haben wir eben gezeigt, dass nur der Herr selbst ein Sehen des Auferstandenen zur Offenbarung machen kann. Die Evangelien sagen dasselbe, indem sie den Auferstandenen nur seinen Auserwählten erscheinen lassen und betonen, dass er ihnen erst noch die Augen auftun musste. Ebenso verhält es sich für die, welche die Botschaft von der Auferstehung hören. So kann denn auch nur der Glaube den Zeugen als Zeugen erkennen. Die Vorstellung von Zeugen der Auferstehung, die durch ein Schauen als solches Zeugen und so Garanten wären und andern als das dienen könnten, gibt es nicht. Die Frage ist aber, ob es ein Zeugnis von der Auferweckung Jesu Christi geben könnte ohne Augenzeugen seiner Erscheinung. Theoretisch wäre das möglich. Gott könnte es den Boten Jesu Christi in ihren Herzen zu hören gegeben haben, dass er den Gekreuzigten auferweckte. Wir wären dann statt auf das Primärzeugnis von Augenzeugen auf das Primärzeugnis von Ohrenzeugen angewiesen. Aber was macht das für einen theologischen Unterschied? Eigentlich keinen. Profan gesehen ist das eine so rätselhaft und fragwürdig wie das andere. Es ist aber sachentsprechend, dass es Ohren- und Augenzeugenschaft zugleich gibt; denn es geht nicht bloss um einen neuen Gedanken, sondern um das Zu-Tage-Treten eines den ganzen Menschen umfassenden Sieges, der kaine ktisis. So oder so gibt es Evangelium nur durch die Schaffung und Ausrüstung primärer Zeugen, also durch erstes Hören oder Sehen, in vollem Umfang nur durch beides zugleich. So stellen wir fest: Evangelium gibt es nur durch Augen- und Ohrenzeugen des Auferstandenen. Somit hätte Paulus ohne die Erscheinung des Auferstandenen wohl Christ und ein fruchtbarer Bote Christi werden können, aber nicht einer der Primärzeugen, ohne die es überhaupt kein Evangelium gäbe. Und umgekehrt: durch die Begegnung mit der Erscheinung des Auferstandenen wird Paulus einer der Primärzeugen, ohne die es kein Evangelium und keine Kirche gibt, deren Existenz also für die Kirche unerlässlich, grundlegend, konstitutiv ist.

 $^{^3}$ So z. B. Bultmann, Theologie des NT¹, S. 290 und Klein, Die zwölf Apostel, S. 206 ff.

- 3. Trotzdem genügt diese Primärzeugenschaft allein noch nicht zur Begründung des paulinischen Apostolats. Nach 1. Kor. 15, 6 erscheint der Auferstandene fünfhundert Brüdern. Sie sind also auch Primärzeugen und doch nicht Apostel, wie Paulus es ist. Von ihnen unterscheidet sich Paulus durch eine besondere Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums, in der seine Berufung «von Mutterleib an» zur Erfüllung gelangt (Gal. 1, 16: damit ich ihn unter den Heidenvölkern verkündige»; Gal. 2, 7; Röm. 1, 1; 1. Kor. 1, 17). Der Apostolat des Paulus ist also auch durch eine besondere persönliche Beauftragung gekennzeichnet.
- 4. Mit dem bisher Ausgeführten ist aber auch schon ein Weiteres gegeben: das Werden von Kirche ist an den Dienst bestimmter Menschen gebunden. Und: indem dies am Apostel charakteristisch zur Darstellung kommt, ist der Apostel auch Typus christlicher Existenz überhaupt. - Um das erste im richtigen Licht zeigen zu können, beginnen wir beim zweiten. Es ist bedeutsam, dass bei Paulus persönliche Bekehrung, Begegnung mit dem Auferstandenen und Beauftragung mit dem Aposteldienst in einem einzigen Ereignis geschehen. Das muss zusammengehören; denn die Beauftragung mit einem bestimmten Dienst ist die Bestätigung der Versöhnung; die Versöhnung muss ihre Realität erweisen in der Rückführung zur Gemeinschaft mit Gott. Gemeinschaft mit Gott ist aber kein unbestimmter Zustand, sondern Leben mit Gott und das heisst Beteiligung am Tun Gottes, eben Beauftragung mit einem bestimmten Dienst. Darum sind für Paulus Offenbarung des Auferstandenen und Beauftragung mit dem Aposteldienst identisch mit der ihm zugewendeten Gnade Gottes (Gal. 1, 15f.; 2, 9; Röm. 1, 5; 12, 3; 15, 15f.; 1. Kor. 3, 10; Eph. 3, 7f.). Das kommt auch darin zur Geltung, dass Jesus keinen Auftrag zum Schreiben erteilt, sondern zum Botendienst, also zu persönlichem Reden aussendet. Eine Schrift als solche wäre noch kein Evangelium, sondern nur eine Theorie. Als Evangelium tritt die Botschaft erst in Erscheinung, indem sie durch bestimmte Menschen ausgerichtet wird, die zugleich der Tatbeweis dafür sind, dass Gott Sünder in seinen Dienst genommen, sie also versöhnt hat. Darum wird Kirche nur durch den Dienst von Menschen. Durch die Aufzeichnung von Schrift wird daran nichts geändert.

Insofern sagten wir, dass das Werden von Kirche an den Dienst von Menschen gebunden sei. Das bedeutet also *nicht*, dass *Gott* an den Dienst von Menschen gebunden wäre. Wie bei den Primärzeugen

könnte er auch später unter Umgehung menschlicher Dienste Glauben wecken. Aber so wäre das Evangelium nicht ganz frohe Botschaft, weil wir dann von der Beteiligung am Tun Gottes in einem wesentlichen Stück ausgeschaltet wären. Es käme auch nicht Gemeinschaft zustande; denn Gemeinschaft wird, indem ein Mensch einem andern Höchstes zu sagen hat oder Höchstes vom andern zu hören bekommt. So also geschieht Kirche im Dienst von Menschen, in dem Christus seine Erlösung bestätigt und uns selbst entgegentritt (Röm. 10, 14 ff.).

5. Von daher lässt sich auch das Entscheidende über die Autorität des Apostels sagen: Nach 2. Kor. 3, 1 ff. ist die Existenz christlicher Gemeinde die Legitimation des Apostels; denn, dass Menschen zum Glauben an Christus kommen und seine Gemeinde werden, das zeigt, dass seine Botschaft das Evangelium und er selber wirklicher Apostel ist, dessen Wort durch den Heiligen Geist Macht bekundet. Einen andern Legitimitätserweis weiss er nicht geltend zu machen. Dasselbe finden wir auch 1. Kor. 2, 1-5; 1. Thess. 1, 5. Die Autorität des Apostels gründet also ganz in seiner Botschaft. Deshalb fordert er auch die Gemeinde auf, selber zu beurteilen, was er sagt (1. Kor. 10, 15; 11, 13 und der Sache nach ähnlich 1. Kor. 2, 15). Und Gal. 1, 6-9 bedroht er nicht nur andere, sondern auch sich selbst mit Fluch für den Fall, dass er etwas anderes verkündigen wollte als das, was schon verkündigt ist. Nirgends findet sich eine Spur, dass er etwa zuerst Glauben an seine Sendung und Autorität verlangt und daraufhin Glauben an seine Botschaft erwartet hätte. Das wäre auch aussichtslos gewesen; denn seine Autorität und Legitimität kann nur erkannt werden, indem sein Zeugnis als Zeugnis von Gott erkannt wird. So muss man in der Tat sagen, seine Autorität beruhe in der Wahrheit seiner Botschaft und nicht in seinem Amt als solchem.

Damit ist negativ gesagt, dass seine Autorität nicht in einer Amtskompetenz besteht, kraft derer er befugt wäre, festzulegen, was Offenbarung, Wahrheit sei und was folglich geglaubt werden muss. Der Apostel ist weder selber Offenbarer noch auch nur Offenbarungsmittler. Das ist allein Jesus Christus selber. Der Apostel ist «bloss» sein Zeuge. Es geht denn in seiner Botschaft auch nicht um Übermittlung einer Theorie, sondern um das Zeugnis von der Person Jesu Christi.

Dass die Autorität des Apostels auf der Wahrheit seiner Botschaft beruht, darf aber nicht dahin missverstanden werden, als

wäre seine Botschaft von seiner Person ablösbar. Das kann man von einer Philosophie oder von einem Programm sagen, die beide Anspruch auf Einsichtigkeit aus sich selbst erheben. Nach 1. Kor. 1, 17ff. ist das Evangelium aber gerade keine derartige sophia. Es ist Zeugnis. Und als Primärzeugnis ist es an die Begegnung mit dem Auferstandenen und die persönliche Sendung und Beauftragung und insofern an die Person des Apostels gebunden. Eben in dieser Weise ist die Existenz des Apostels Bestätigung für die Realität der Versöhnung und unserer Erhöhung zum Leben mit Gott, zur Mitbeteiligung an seinem eigenen Werk. Die Person des Apostels gehört zum Inhalt des Evangeliums. Die Kirche kann ohne ihn nicht Kirche sein; sie ist auf ihn angewiesen. Der Apostel ist Repräsentant Jesu Christi. Wir können Christus nur im Apostel begegnen. So ist durch den Apostel das Fundament der Kirche gelegt (1. Kor. 3. 10). Er hat durch das Evangelium die Gemeinde gezeugt (1. Kor. 4, 15). Das macht seine einmalige und grundlegende Autorität aus.

B. Inwiefern durch das Ausscheiden des Apostels eine Lücke entsteht

Um die Antwort auf diese Frage zu finden, gehen wir folgendermassen vor: wir unterlassen es zunächst, die neutestamentlichen Texte zu befragen. Statt dessen ziehen wir aus den aufgeführten Bestimmungen des paulinischen Apostelbegriffs die nötigen Folgerungen, um uns so darüber klar zu werden, welche Situation in der Kirche entstehen muss, wenn der Apostel nicht mehr da ist.

Wir sahen, dass Paulus auch ohne Begegnung mit dem Auferstandenen hätte Christ werden können. Der Heilige Geist hätte ihm nur das, was er schon wusste, zur Wahrheitsoffenbarung machen müssen. Ein Apostel im Sinne des Primärzeugen wäre er aber auf diese Weise nicht geworden. Um das zu werden, musste er den Auferstandenen selber sehen und hören und mit dem Aposteldienst persönlich beauftragt werden. Ferner sahen wir, dass es ohne solche Primärzeugen kein Evangelium und keine Kirche geben könnte, nicht weil Gott auf Menschen angewiesen wäre – er könnte sich jedem unter Umgehung anderer Menschen direkt offenbaren, wie er es bei Paulus tat –, wohl aber deshalb, weil Gott die Versöhnung in Christus dadurch bestätigen will, dass er uns Menschen für sein eigenes Werk in Dienst nimmt. Deshalb will er uns das Evangelium nur durch Menschen zukommen lassen, prototypisch

durch den Primärzeugen, den Apostel. Auf ihn und sein Zeugnis bleibt die Kirche angewiesen. Wenn nun aber der Apostel seinen Lauf einmal angetreten und sein Zeugnis abgegeben hat und der Heilige Geist es auch andern Menschen zur Offenbarung gemacht und damit die Gemeinde Christi ins Dasein gerufen hat, so ist das eben geschehen und kein Mensch vermag es wieder ungeschehen zu machen. Nun mag der Apostel abgerufen werden, das ändert nichts daran, dass seine Sendung und sein Zeugnis geschehen sind und geschehen bleiben. Die Kirche bleibt an ihn und sein Zeugnis gewiesen, aber sein Weggang ändert daran nichts. Somit lässt der Weggang des Apostels in der Kirche keine Lücke zurück. Es bedarf nur dessen, dass sein Zeugnis weitergegeben wird und dass es der Heilige Geist weiterhin den Hörern zur Offenbarung macht. Aber eines neuen Gesandten, der den Apostel und dessen Dienst ersetzte, sein «Ersatzmann» wäre, bedarf es nicht. Achten wir besonders noch darauf, dass die Autorität des Apostels in der Wahrheit seiner Botschaft und nicht in einer Befugnis, die Wahrheit festzusetzen, besteht, so ist klar, dass diese Autorität in der Weitergabe seines Zeugnisses gegenwärtig bleibt, so dass sein Weggang auch keinen neuen Inhaber seiner Autorität erforderlich macht. So ist der Dienst des Apostels nicht nur primär, sondern auch singulär, einmalig.

Was wir nun erst logisch aus dem paulinischen Apostelbegriff gefolgert haben, findet in den paulinischen Briefen seine volle Rechtfertigung. Man könnte freilich bezweifeln, dass eine solche Feststellung überhaupt möglich ist. Die kritische Forschung ist zwar überzeugt, dass nicht nur die Evangelien, die uns in unserer Frage nicht viel helfen, sondern auch zahlreiche andere Schriften erst nach dem Tod des Apostels geschrieben seien. Aber keine dieser Schriften stellt sich ausdrücklich auf den Standpunkt, erst in nachapostolischer Zeit zu sprechen. Wir sind dennoch nicht bloss auf die Ergebnisse der kritischen Forschung angewiesen. Schon die unbestritten echten Paulusbriefe führen uns in die Situation, die uns hier interessiert. Diese Situation entsteht nämlich nicht erst, wenn der Apostel tot ist, sondern schon jedesmal dann, wenn Paulus eine durch ihn gegründete Gemeinde wieder verlässt. Das wird gerade durch seine Briefe bestätigt. Es ist nämlich zu beachten, dass es kein Normalereignis darstellt, wenn Paulus einer Gemeinde einen Brief schreibt. Auch wenn er neben den uns bekannten und den darin erwähnten verlorenen Briefen noch zahlreiche weitere geschrieben hat, so hat er doch sicher nicht allen von ihm begründeten Gemeinden geschreiben. Er schreibt nur, wenn ihn ein Anlass dazu nötigt, meist wenn in einer Gemeinde etwas nicht in Ordnung ist. Das Normale war also in seinen Augen, dass eine von ihm gegründete Gemeinde nach seiner Abreise ohne weitern Kontakt mit ihm als Gemeinde weiterlebe. Dass er bei günstiger Gelegenheit «seine» Gemeinden wieder besucht, ändert an dieser Feststellung nichts, besagt jedenfalls nicht, dass er über seine Gemeinden eine eigentliche Aufsicht geführt, sie aus der Ferne geleitet und geglaubt hätte, sie seien ständig an seine Person gebunden. 1. Kor. 5, 1–5 zeigt ausdrücklich, dass er von der Gemeinde ein Vorgehen in eigener Verantwortung erwartet hätte und dass er es als höchst anormal, sogar als Schuld der Gemeinde betrachtet, wenn er eingreifen muss. So führen uns also seine Briefe präzis in die Situation, die in der Kirche nach dem Weggang des Apostels besteht.

Am instruktivsten sind für uns zweifellos die Briefe, die Paulus schreiben muss, weil in einer Gemeinde etwas in Unordnung ist. Wäre Paulus der Meinung gewesen, dass seine Abreise nach einer Person rufe, die ihn selbst und seinen Dienst ersetzen müsste, so hätte er bestimmt keine Gemeinde verlassen, bevor diese Person gefunden und eingesetzt gewesen wäre; dann aber müsste sich das daran zeigen, dass er sich in seinen Briefen speziell an diese Person wendete. Auffälligerweise ist nun rein nichts Derartiges festzustellen. Es ist umso auffälliger als er gern einzelne Gemeindeglieder mit namentlichen Grüssen bedenkt. Aber die Briefe selbst sind immer an die ganze Gemeinde gerichtet. So müssen wir zum Schluss kommen: nach der Sicht des Apostels entstand durch seinen Weggang keine Lücke, jedenfalls nicht in der Weise, dass er und sein Dienst durch eine analoge Gestalt und Funktion hätte ersetzt werden müssen.

C. Die Weitergabe der Botschaft in der Gemeinde, die Paulus verlassen hat

Das eben gewonnene Ergebnis darf nun aber nicht nach Belieben ausgedeutet werden. Vor allem ist zu betonen, dass die Gemeinde nicht als ein mehr oder weniger anonymes und amorphes Kollektiv gesehen werden darf. Das zeigt vor allem 1.Kor. 12. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass bei Paulus Bekehrung und Beauftragung mit dem Apostelamt so in eines zusammen-

fallen, dass er die Betreuung mit dem Aposteldienst als die ihm zugewendete Gnade bezeichnen kann. Das ist nicht allein für Paulus, sondern für alle Christen so: Man wird nicht zu Christus angenommen, ohne zugleich in einen Dienst genommen zu werden; sonst wäre man gar nicht wahrhaft angenommen. In 1. Kor. 12 kommt dies darin zur Geltung, dass alle in der Gemeinde ihre charismata und dynameis empfangen, einige wohl mehrere zugleich, andere vielleicht nur eines. Schon damit ist eine bestimmte Strukturierung der Gemeinde gegeben, so dass sie als ein Leib mit verschiedenen Gliedern gesehen werden kann, von denen jedes seine Aufgabe hat; denn die charismata sind nicht beliebig vertauschbar. Sie werden ja nicht von der Gemeinde nach Belieben zugeteilt oder delegiert, sondern vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind darum auch von den Personen, denen sie gegeben werden, nicht ablösbar. Als Gaben und Aufgaben des Herrn sind die charismata in der Gemeinde auch entsprechend zu respektieren; es ist ihnen der gebührende Raum für ihr Tun zu gewähren, dass sie als das, was sie sind, zur Geltung kommen können⁴. Das bedeutet aber, dass die Gemeindeglieder als die Träger der charismata jedes seinen Ort hat in einer sachgemässen Über-, Unter- und Zuordnung. Und das wiederum heisst, dass die Gemeinde in einer bestimmten persönlichen Struktur lebt.

Paulus kennt aber noch eine viel spezifischere Differenzierung in der Gemeinde. Während er von den charismata und dynameis nur unpersönlich spricht – er nennt nur die Gaben, nicht ihre Träger – nennt er am Schluss des Kapitels (in 12,28) plötzlich bei drei Aufgaben nicht die entsprechenden Gaben, sondern ihre Träger. An sich könnte er auch hier die Gaben nennen; von der Prophetie tut er es jedenfalls auch, wie V.10 zeigt. Wenn er es in 12,28 plötzlich nicht mehr tut, obwohl er gleich nachher wieder in die unpersönliche Aufzählung übergeht, so muss er dabei eine besondere Absicht haben. Zweifellos will er hier die drei Träger von Aufgaben besonders herausheben und in irgendeinem Sinn den charismata und dynameis gegenüberstellen. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass er die drei an die Spitze stellt und durch Ordinalzahlen auszeichnet - proton apostolous, deuteron prophetas, triton didaskalous - während er die andern nur mit einem epeita anschliesst. Gerade die Ordinalzahlen zeigen, dass er diese drei einmal allen an-

⁴ So auch Ed. Schweizer, Gemeinde und Gemeindeordnung im NT² S. 89 ff.; vgl. aber als teilweise Korrektur das oben in Anm. 2 Gesagte.

dern vorordnet und so auch gegenüberstellt, und dass er unter diesen dreien und damit auch den andern gegenüber eine gewisse Stufen- oder Rangfolge feststellen will⁵.

Dass er die dynameis und charismata nur unpersönlich aufzählt, ist ihm freilich schon dadurch aufgenötigt, dass die einzelnen dynameis und charismata nicht nur je einem Träger zukommen. Ein einziges Gemeindeglied kann mehrere davon haben. Auch der Apostel hat, abgesehen davon, dass er Apostel ist, noch mehrere charismata und dynameis. Aber umgekehrt begründet gerade auch dieser Umstand wieder die Sonderstellung der Apostel, Propheten und Lehrer. Denn dort ist, wie wieder die Ordinalzahlen lehren, eine solche Kumulation nicht möglich. Propheten und Lehrer können jedenfalls nicht auch noch Apostel sein. Die Zahlenordnung bedeutet also einen bestimmten Sondercharakter dieser Aufträge gegenüber den allgemeinen charismata.

Von diesen Beobachtungen her bekommt nun aber auch das etheto ho theos, das die ganze Aussage regiert, eine besondere Bedeutung. Es bezieht sich zwar nicht nur auf Apostel, Propheten und Lehrer, sondern auch auf die charismata und dynameis. Da aber Apostel, Propheten und Lehrer einen besondern, vorgeordneten Ort einnehmen und vor allem da es sich bei ihnen auf die Personen, die Träger der Aufgaben bezieht, hat das etheto bei ihnen eine spezielle Zuspitzung. Was den Apostel betrifft, ist diese Bedeutung schon klar gemacht. Bei den beiden andern muss sie analog sein. Die Analogie wird kaum in etwas anderem bestehen können als darin, dass Gott gleich wie er Apostel mit ihrem besondern Auftrag berief, so auch Propheten und Lehrer mit ihrem je besondern Auftrag beruft. Und wie der Apostel seine besondere Stellung im Geschehen von Kirche hat, so auch Propheten und Lehrer. Ist dies aber eine göttliche Setzung, so ist damit eine besondere, spezifische Ordnung in der Gemeinde gegeben, eine Vor- und Nachordnung, Über- und Unterordnung. Der Schluss auf eine Rechtsordnung scheint uns unumgänglich zu sein. Nur müssen wir beachten, dass diese Rechtsordnung, wie schon beim Apostel, nicht in einer Abstufung von Kompetenzen zur Wahrheitsfestsetzung besteht, sondern in der Zuordnung der Aufträge.

⁵ So auch von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht² S. 65 ff. und Heinrich Greeven, Propheten, Lehrer, Vorsteher bei Paulus, ZNW 1952/53 (Bd. 34), S. 4 ff., dessen Ansicht, dass es ursprünglich diese Unterordnung nicht gegeben habe (S. 8), wir allerdings unbegründet finden.

Dass so zu verstehen ist, wird durch zwei Beobachtungen bestätigt: Einmal durch die Einordnung unserer Ausgangsstelle in die Rede vom Leib, die ja darauf zielt, dass nicht alle Glieder die selbe Aufgabe haben können; dass sie wohl alle aufeinander angewiesen sind, dass aber diese Zusammengehörigkeit in einer Differenzierung von «vornehmern» und «untergeordneteren» Gliedern besteht. Ferner ist bedeutsam, dass das etheto nicht nur an unserer Stelle vorkommt. Es findet sich in völlig analogem Sinn 1. Tim. 1, 12; 2, 7; 2. Tim. 1, 11. Freilich ist hier immer der Apostel der, der «gesetzt» wird. Immer ist es Gott, der die Setzung vornimmt. Es scheint sich also um eine Art terminus technicus zu handeln. Auch das analoge keimai in Phil. 1, 16; 1. Thess. 3,3 weist in diese Richtung. An der entsprechenden Stelle des Epheserbriefes (4,11) steht zwar ein edoken und Christus ist das Subjekt. Das ist aber nicht sehr verschieden von dem etheto. Darum glauben wir, von einer von Gott gesetzten Rechtsordnung⁶ sprechen zu müssen, die in bestimmten Personen mit bestimmt zugeordneten Aufträgen zur Geltung kommen soll.

Nun stehen dieser Erklärung allerdings gewisse Schwierigkeiten im Weg. Man sollte erwarten, dass Paulus, wenn er schon solche besondere persönliche Beauftragungen und eine dadurch gestaltete Ordnung der Gemeinde als göttliche Setzung bezeichnet, sie auch entsprechend in Erscheinung treten liesse. An Anlass dazu hätte es nicht gefehlt. Es scheint naheliegend, dass er alle seine Briefe be-

⁶ Eine Rechtsordnung kann verschieden geartet sein. Der demokratische Staat gibt sich von seinen Vorstellungen und Wünschen aus, wie das Leben der Gemeinschaft geordnet sein soll, eine Verfassung, in der er bestimmte Funktionen mit ihren Kompetenzen statuiert. Dann werden geeignete Personen für diese zum voraus umschriebenen Funktionen gesucht: Funktionäre. Wenn wir hier von Rechtsordnung sprechen, denken wir nicht nach diesem Schema, sondern umgekehrt: Gott gibt bestimmte Aufträge, und dann sind es diese Aufträge, die eine bestimmte Ordnung konstituieren. Aber auch das ist eine Rechtsordnung. Wo der Auftrag eines Beauftragten in einer Gemeinde nicht respektiert werden sollte, wird der Beauftragte aus der Nötigung seines Auftrages die fehlende Respektierung verlangen müssen. Das Verhältnis zwischen Paulus und den Korinthern oder Galatern macht das ganz klar. Paulus hat, wie etwa 1. Kor. 5, 1ff.; Gal. 1, 6-9 zeigen, auch nie gemeint, dass alles auf Grund der Liebe von selbst geschehe. Er kann und will zwar keine Polizeigewalt einsetzen. Aber die Übergabe an den Satan und das anathema sind noch stärkere und fühlbarere Massnahmen als eine Gefängnisstrafe. Und Paulus verlangt von der Gemeinde solche Massnahmen. Das ist Rechtsordnung. Sie basiert nicht auf vorumschriebenen Kompetenzen; sie ereignet sich in je neu zu vollziehender Entscheidung. Aber gerade so hat sie ihre Gewalt. (Gegen Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 26ff.) – Vgl. im übrigen wieder Anm. 2 oben.

sonders an diese vorgeordneten Beauftragten richtete. Besonders sollte man dies bei den Briefen erwarten, die an Gemeinden gerichtet sind, bei denen etwas nicht in Ordnung ist, also speziell im Galaterbrief und den beiden Korintherbriefen. Da sollte er, so scheint es, besonders diese Hauptverantwortlichen auf ihre Sonderverantwortung hin ansprechen. Bekanntlich geschieht das nicht; nicht eine Spur davon ist zu bemerken. Er spricht ohne Unterscheidungen die ganze Gemeinde an. Somit scheint es, als wüsste er überhaupt nichts von Sonderverantwortlichen.

Der Schluss könnte jedoch voreilig sein. Einmal ist zu bedenken, dass es ja nicht zuletzt die Führer dieser Gemeinden sind – bei Korinth ist das ganz klar –, die an den Verwirrungen beteiligt sind. Im Philipperbrief, der nicht durch Zerstörungen in der Gemeinde veranlasst ist, werden im Präskript episkopoi und diakonoi genannt. Noch wichtiger ist ein anderer Punkt: selbst wenn es in einer Gemeinde Sonderverantwortliche gibt, ist an jeder Verwirrung und an jeder Entscheidung die ganze Gemeinde beteiligt. Sie als Ganzes soll ja als Gemeinde Christi leben. So kann sie sich auch von keiner Entscheidung dispensieren, sonst lebte sie nicht mehr wahrhaft als Gemeinde. Wie 1.Kor.5, 1ff. zeigt, gilt das sogar dann, wenn Paulus selbst mit seiner Entscheidung vorausgeht. Er geht nur voraus; handeln muss die Gemeinde selbst. Wenn man aus dieser Stelle gewiss nicht schliessen kann, Paulus habe also keine Sonderstellung in der Kirche, so wenig kann man aus der Nichterwähnung von Sonderverantwortlichen in unseren Briefen schliessen, es habe sie gar nicht gegeben⁷.

Eine weitere Schwierigkeit für unsere Deutung besteht darin, dass Paulus nirgends die leiseste Andeutung darüber macht, wie, auf welche Weise diese Sonderverantwortlichen an ihren besondern Ort in der Gemeinde gelangen sollen. Kein Wort über eine Wahl und kein Wort über etwas, das nach Einsetzung oder Ordination aussähe. Irgend etwas in dieser Richtung hätte es – so scheint es –

⁷ Wenn Paulus 1. Kor. 9, 12 sagt: «Wenn schon andere an eurer exousia Anteil nehmen, wie dann nicht viel mehr wir?», und wenn sich das nach dem Zusammenhang auf den Unterhalt durch die Gemeinde bezieht, so könnte das darauf hinweisen, dass die Gemeindeführer in Korinth sich von der Gemeinde erhalten liessen. Mit den alloi wird kaum jemand anders gemeint sein können. In dem Fall waren aber die Gemeindeführer eben dadurch, dass die Gemeinde ihren Unterhalt bestritt, als Träger eines besondern Dienstes anerkannt. Und Paulus kritisiert gerade nicht, sondern anerkennt, dass es zu Recht so gehalten werde.

geben sollen, wenn unsere Deutung zu recht bestünde. – Aber auch dieses Postulat könnte irrig sein, von falschen Voraussetzungen ausgehen. Es ist zu bedenken, dass es sich bei den Sonderverantwortlichen im paulinischen Zusammenhang keinesfalls darum handeln kann, dass die Gemeinde etwas von ihrer Verantwortlichkeit und erst recht nicht, dass sie so etwas wie Kompetenzen an sie delegieren könnte. Darum kann schon von hier aus auf den Momenten von Wahl und Einsetzung kein entscheidendes Gewicht liegen. Noch wichtiger ist aber dies: die Sonderverantwortlichen werden ja nicht von der Gemeinde kreiert, sondern Gott «setzt» sie. Es kann sich also von seiten der Gemeinde nur darum handeln, dass sie sie als solche erkennt und anerkennt und ihnen die entsprechende Geltung einräumt.

Und eine letzte Schwierigkeit liegt darin, dass Paulus von diesen Propheten und Lehrern nur gerade ihre Namen nennt, aber nicht einmal ihre Aufgaben näher differenziert. Nur notdürftig kann man etwas aus dem Zusammenhang und aus der Wortbedeutung der Titel folgern. Immerhin bekommen diese Folgerungen aus der Terminologie der stoischen Wanderprediger, die sich auch Apostel, Prophet, Lehrer, auch Bischof nennen⁸, eine gewisse Unterstützung, Präzisierung und Füllung. Von daher scheint es mir wahrscheinlich, dass im Dienst der Lehrer mehr die überlieferte Botschaft, die Tradition zur Sprache kommt, während der Prophet mehr der Verkündiger ist, der zur Geltung bringt, wie das Zeugnis der Tradition durch den Heiligen Geist zur apokalypsis für uns wird und was diese apokalypsis für die Gemeinde in ihrer konkreten Situation besagt, worin auch konkrete Weisung für das Handeln eingeschlossen ist⁹. Und damit wären in diesen beiden Diensten eben gerade die beiden Momente repräsentiert, von denen wir erkannten, dass sie nach dem Weggang des Apostels in der Gemeinde weitergehen müssen: die Weitergabe der Botschaft und das Werk des Geistes, der allein das Wort der Tradition zur apokalypsis macht.

So kommen wir zu folgenden Schlüssen:

a) Nach Paulus ist die christliche Gemeinde eine geordnete, strukturierte Gemeinschaft, in der es von Gott gesetzte Sonderbeauftragungen und Sonderverantwortungen gibt.

⁸ Vgl. dazu im Theol. Wb. z. NT die Artikel unter Apostel, Prophet und Lehrer und W. Schmithals, Das kirchliche Apostelamt, S. 100 ff.

⁹ Dafür sprechen auch die Aussagen über das propheteuein in 1. Kor. 14.

- b) Dass von diesen Sonderbeauftragten nicht ausführlicher gesprochen, besonders nichts über ihre Wahl, Ordination und Einsetzung gesagt ist, ist darin begründet, dass sie nicht Delegierte der Gemeinde sind, von der Gemeinde keine «Befugnisse und Kompetenzen» zugewiesen bekommen, auch nicht von der Gemeinde organisiert, sondern nur von Gott gegeben werden können. Die Gemeinde kann sie nur suchen, finden, erkennen und anerkennen und sie entsprechend zur Geltung kommen lassen¹⁰. Die Gemeinde wird also darum zu beten haben, dass ihr solche Diener gegeben werden. Und von ihrer eigenen Berufung her wird sie die Erfüllung dieser Bitte erwarten dürfen. Sie wird auch das ihr Gebotene zum Vollzug dieser Verheissung zu üben haben. (Von daher wäre vielleicht die Frage der apostolischen Sukzession neu zu bedenken. Es würde sich dann bei der apostolischen Sukzession weniger um einen historischen Tatbestand als um eine Verheissung und um einen entsprechenden Auftrag handeln).
- c) In diesen Sonderbeauftragungen geht es besonders um die Weitergabe der Botschaft und um die Bezeugung, dass allein der Heilige Geist die weitergegebene Botschaft zur apokalypsis zu machen vermag.
- d) Die Existenz von durch Gott gesetzten Sonderbeauftragten repräsentiert die Wahrheit, dass die Gemeinde sich nicht selbst zu erhalten vermag, dass sie das Evangelium und die apokalypsis nur von Christus her empfangen kann. Die Existenz der Sonderbeauftragten repräsentiert als «Setzung» Gottes das Gegenüber von Christus und Gemeinde innerhalb der Gemeinde selbst.
- e) Es handelt sich in dieser Frage also nicht nur um eine äussere Unvermeidlichkeit der Ordnung, weil es einfach nicht anders geht, sondern um etwas, das zum Wesen der Gemeinde gehört.
- f) Die Existenz dieser Sonderbeauftragten hebt in keiner Weise die Verantwortung der ganzen Gemeinde auf, sie mindert sie nicht einmal. Insbesondere ist die Gemeinde mitverantwortlich für die Weitergabe der Botschaft, für das Geschehen von Tradition. Man könnte geradezu sagen: die Gemeinde lebt in der Erfüllung

¹⁰ Man könnte von da aus völlig sachgerecht sagen, dass in einer Gemeinde der Prophet oder Lehrer «vakant» sei. Nur würde das nicht heissen, dass sich niemand als «Funktionär» für den offenen «Posten» gemeldet habe, sondern dass Gott keinen Propheten oder Lehrer gegeben habe (vgl. Amos 8, 11). Das heisst aber auch, dass nicht jeder Ordinierte eo ipso ein solcher von Gott Beauftragter ist.

dieser Verpflichtung. Insofern ist Tradition ein Geschehen, zu dem die Gemeinde verpflichtet ist – und nicht ein vorliegender Tatbestand. Was von hier aus zur Frage von «Schrift und Tradition» zu sagen wäre, müssen wir hier unerörtert lassen. Es sei nur betont, dass wir mit «Tradition» die Tat der Weitergabe des Zeugnisses von Jesus Christus meinen, die nicht ohne den Heiligen Geist geschehen kann. Dieses Tun aber ist ein für die Kirche konstitutives Tun und damit auch die Dienste, die ihm zugeordnet sind.

Betrachten wir von hier aus die entsprechenden Sachverhalte in den Pastoralbriefen, so erweisen sie sich nicht als metabasis eis allo genos, sondern als sachgemässe Weiterführung dessen, was wir im paulinischen Zeugnis inauguriert fanden. Es soll freilich nicht geleugnet sein, dass zwischen den Paulinen und den Pastoralbriefen tiefgreifende Unterschiede bestehen. Gerade wenn man die Pastoralbriefe, wie es gewiss geboten ist, von Paulus her interpretiert, ist nicht zu übersehen, dass sich in ihnen fatale Verschiebungen ankündigen. Sie liegen zwar weniger im unmittelbaren Bereich unseres Problems, wohl aber in einem Gebiet, das für das kirchliche Amt die stärksten Auswirkungen haben muss. Wir denken daran, dass in den Pastoralbriefen die Spannung zwischen Weitergabe des christlichen Zeugnisses und Werk des Heiligen Geistes nicht mehr voll gesehen und fast nur noch von der Bewahrung einer vorliegenden Lehre gesprochen wird. Diese Verschiebung drängt dahin, dass nicht mehr im Christusereignis die Offenbarung gesehen wird, sondern Christus, ähnlich wie in der Gnosis, als Überbringer einer geoffenbarten Heilslehre erscheint. Wo diese Sicht dominierend wird, wird der Ruf nach einer Kompetenz zu autoritativer Auslegung beinahe unausweichlich. In den Pastoralbriefen wird diese mögliche Konsequenz noch nicht sichtbar. Insofern dürfen wir sagen, dass sie noch ganz in der paulinischen Linie stehen.

Immerhin machen sich doch auch hinsichtlich des Amtes Unterschiede bemerkbar. Am auffälligsten ist, dass sie nicht mehr an Gemeinden, sondern allein an bestimmte Sonderbeauftragte gerichtet sind. Das ist gewiss in der angenommenen Voraussetzung einer Korrespondenz zwischen Paulus und zweien seiner Schüler begründet. Aber schon der Umstand, dass überhaupt diese Situation als Voraussetzung gewählt ist, ist nicht ohne Bedeutung. Nur ist diese Bedeutung nicht leicht zu erheben; denn die Apostelschüler sind ja nicht einfach ordentliche Amtsträger. Sie werden mehr als Sonderbeauftragte des Apostels eingeführt, durch die er seinen eigenen Auftrag

ausführen lässt. Nach 1. Tim. 4, 14; 2. Tim. 1, 6 ist Timotheus jedoch durch Handauflegung ordiniert, und das weist nicht bloss auf eine Spezialaufgabe, sondern auf einen Dauerauftrag mit Amtscharakter hin. Es wäre demnach auch mit Beauftragungen zu rechnen, die nicht einer Einzelgemeinde, sondern der Kirche überhaupt, vielleicht auch nur einer bestimmten Zahl von Gemeinden zugeordnet wären. Diese Überlegung drängt sich auch von 1. Kor. 12, 28 her auf; denn dort ist von einer Mehrzahl von Aposteln die Rede, so dass man kaum nur an Paulus und den Zwölfer-Kreis, sondern auch an den weitern Apostelbegriff denken muss. Es erhebt sich dann allerdings die Frage, wie und von wem diese übergreifenden Beauftragungen erkannt und zur Geltung gebracht werden. Dürfte man aus Apg. 13, 1-3 schliessen, dass das in einer Einzelgemeinde für die ganze Kirche geschieht? In 1. Kor. 12, 28 wird jedenfalls kein Akzent darauf gelegt, dass Paulus dort ausschliesslich an Einzelgemeinden dächte. Wir können dieser Frage hier aber nicht näher nachgehen, weil dazu zuerst eine Untersuchung über das Verhältnis der Einzelgemeinde zur umfassenden Einheit der Kirche angestellt werden müsste.

Was nun die Sonderaufträge in den Einzelgemeinden betrifft, sprechen die Pastoralbriefe von episkopoi, diakonoi und presbyteroi. Aber keiner dieser Titel scheint genau den prophetai und didaskaloi von 1. Kor. 12, 28 zu entsprechen. Im Titusbrief werden presbyteroi und episkopoi anscheinend als zwei Namen für ein und denselben Auftrag verstanden, wie in 2. Tim. 1, 11 der Apostel selbst als keryx, apostolos und didaskalos alles in einem vorgestellt wird. Die Tendenz scheint dahin zu gehen, die Haupt- und Sonderverantwortung auf eine einzige Person zu konzentrieren.

Dennoch ist das noch wahrgenommen, was nach dem paulinischen Verständnis nach dem Weggang des Apostels in einer Gemeinde geschehen muss. Wir brauchen dafür nur auf 2. Tim. 2, 2 hinzuweisen. Da heisst es: «Was du von mir vor vielen Zeugen gehört hast, das übergib treuen Menschen, die fähig sein werden, auch andere zu lehren.» Wie das zu verstehen ist, wird aber erst recht deutlich, wenn wir beachten, wie Timotheus im Vers zuvor zur Durchführung dieses Auftrags ermuntert wird mit den Worten: «ermanne dich in der Gnade, die in Jesus Christus ist.» Damit ist gesagt: es geht nicht bloss um eine technische Organisationsfrage, um die Einstellung eines Funktionärs, sondern um Beurteilungen, die nur in der Gnade, im Heiligen Geist entschieden werden können, im Heiligen Geist gewagt werden müssen, also nicht nur um bürgerliche Zuverlässigkeit, son-

dern Bewährung im Glauben, nicht nur um mitgebrachte oder durch Ausbildung erworbene Fertigkeit im Reden, sondern um Vollmacht der Rede aus dem Geist. Von Tit. 1, 5–9 her wäre dasselbe zu sagen. Die Aufforderung an Timotheus und Titus, solche Männer auszusuchen, die geeignet sind, die Botschaft weiterzusagen, und sie mit dem entsprechenden Auftrag auszusondern, meint also in der Sache dasselbe, was 1. Kor. 12, 28 mit den Propheten und Lehrern visiert ist. Deshalb ist auch das Aussuchen solcher Männer und ihre Beauftragung ein geistliches Tun, das nicht an ein mehr oder weniger anonymes Komitee delegiert werden kann. Es handelt sich nicht bloss darum, in einen Posten mit vorher umschriebenen Kompetenzen einen geeigneten Kandidaten einzusetzen.

Beachten wir nun, dass es sicher die Meinung der Pastoralbriefe ist, dass die so ausgesuchten und beauftragten Männer ihrerseits wieder dasselbe tun sollen, so tritt das in Sicht, was man «apostolische Sukzession» nennen kann. Nur ist auch da wieder zu sagen, dass diese Sukzession nicht einen historischen Zusammenhang meint, der als solcher zu glauben wäre, sondern eine Forderung, die erfüllt werden muss, wenn Kirche bleiben soll. Und der Inhalt dieser Sukzession ist die Weitergabe der Botschaft von Jesus Christus, aber nicht im Sinne einer vorliegenden Doktrin, sondern des Zeugnisses, das nur im Heiligen Geist empfangen und vollmächtig neu bezeugt werden kann. Mit andern Worten: der Inhalt der Sukzession ist das Geschehen von Tradition, ein Geschehen, das wir kraft der Verheissung erwarten dürfen, das aber nur im Heiligen Geist erfolgen kann.

Wenn nun auch in 2.Tim. 2, 2 mit den «vielen Zeugen» daran erinnert ist, dass das Aussuchen und Beauftragen nicht zwischen Timotheus und den Beauftragten allein geschieht, sondern noch andere verantwortlich mitbeteiligt sind, so hebt das das Auffällige nicht auf, dass in den Pastoralbriefen das Mithandeln der Gemeinde zwar nicht bestritten ist, aber doch auch nicht mehr in Erscheinung tritt. Geschichtlich wird das damit zusammenhängen, dass die Gemeinde bald einmal keine ganz scharfen Grenzen mehr hatte. Bedeutsamer ist aber das Folgende: Es gibt nicht nur faktisch Unterschiede der Beauftragung und der Verantwortung in der Kirche, sondern es muss sie geben, und zwar nach ihrem Wesen. Die Gemeinde lebt nur von Jesus Christus. So kann sich die Gemeinde auch das Evangelium nicht einfach selber sagen. Sie muss es gesagt bekommen. Darum muss es durch die Verschiedenheit der Aufträge in der Gemeinde selbst zu einem

Gegenüber kommen, das das Gegenüber von Christus und Kirche repräsentiert.

So ist die Frage, wie die Gemeinde nach dem Ausscheiden des Apostels als Gemeinde Christi lebt, also die Frage von Amt und Tradition nicht nur eine Sache geschichtlicher Entwicklungen und Gegebenheiten oder eine Frage organisatorischen Gutdünkens, sondern etwas, das sich aus dem Wesen von Kirche ergibt und zum Wesen von Kirche gehört. Das Neue Testament ist denn auch nicht stumm in dieser Sache.

(Diese Arbeit erschien in französischer Sprache in «Ministères et laïcat», Les Presses de Taizé, 1964, S. 67–83.)

Bern,

Kurt Stalder